

## Bekanntmachung zur Anmeldung der Schulanfänger für das Schuljahr 2025/2026

Entsprechend § 18 Abs. 1 des Thüringer Schulgesetzes in der aktuell gültigen Fassung besteht für alle Kinder, die am 1. August 2025 sechs Jahre alt sind, Schulpflicht. Sie sind entsprechend ihrem Wohnsitz in einer für ihren Schulbezirk zuständigen Staatlichen Grundschule, an einer Staatlichen Gemeinschaftsschule oder an einer freien Schule anzumelden. Kinder, die am 30. Juni 2025 mindestens fünf Jahre alt sind, können nach § 18 Abs. 2 des Thüringer Schulgesetzes auf Antrag der Eltern vorzeitig in die Schule aufgenommen werden. Die Entscheidung darüber trifft die jeweilige Schulleitung im Benehmen mit dem Schularzt.

Die Anmeldung aller Schulanfängerinnen und Schulanfänger für das Schuljahr 2025/2026 findet in diesem Jahr am **6. und 7. Mai 2024 in der Zeit von 14 bis 18 Uhr** persönlich an den Staatlichen Grundschulen und der Jenaplanschule (Staatliche Gemeinschaftsschule Weimar) statt.

Ab dem **29. April 2024** werden die erforderlichen Formulare auf den nachfolgenden Internetseiten veröffentlicht und können von den Eltern eigenständig heruntergeladen werden. Diese können bereits ausgefüllt zur Schulanmeldung mitgebracht werden.

Auf den Seiten:

<https://schulamt.thueringen.de/mitte/schulamt/formulare> (unter Schülerinnen und Schüler und Eltern)

sowie

<https://stadt.weimar.de/de/leistung/leistung/1336/zustaendigestelle/332/einschulung.html>

finden Sorgeberechtigte die folgenden Dokumente:

- Anmeldung zum Schulbesuch Grundschule oder Thüringer
- Gemeinschaftsschule
- Antrag auf ein Gastschulverhältnis an eine andere als zuständige Grund-, Regel-,
- Förderschule
- Hortantrag
- Merkblatt zur Erhebung von personenbezogenen Daten

Bitte melden Sie Ihr Kind im zuständigen Schulbezirk (Nord oder Süd) bzw. an der Jenaplanschule (Staatliche Gemeinschaftsschule Weimar) an. Die den Schulbezirken zugehörigen Straßen finden Sie ebenfalls unter:

<https://stadt.weimar.de/de/leistung/leistung/1336/zustaendigestelle/332/einschulung.html>

Übersicht der Weimarer Grundschulen:

- Staatliche Grundschule »Lucas Cranach«, Bonhoefferstraße 26, 99427 Weimar
- Staatliche Grundschule Weimar- Schöndorf, Max-Reichpietsch-Straße 14, 99427 Weimar
- Staatliche Grundschule »Albert Schweitzer«, Moskauer Straße 63, 99427 Weimar
- Staatliche Grundschule »Johannes Falk«, Rathenauplatz 3, 99423 Weimar
- Staatliche Grundschule »Louis Fürnberg«, Bodelschwinghstraße 78, 99425 Weimar
- Staatliche Grundschule »Johann Heinrich Pestalozzi«, Shakespearestraße 15–17, 99423 Weimar
- Staatliche Grundschule Weimar-Legefild, Legefelder Hauptstraße 20, 99428 Legefild
- Staatliche Grundschule »Parkschule«, Weimarische Straße 19, 99425 Weimar

Neben der Anmeldung an einer Grundschule besteht die Möglichkeit, sich für die Beschulung an der Jenaplanschule (Staatliche Gemeinschaftsschule Weimar) zu entscheiden. Für diese Schulform gibt es keinen Schulbezirk, sie steht allen Weimarer Kindern offen.

▪ Staatliche Gemeinschaftsschule Weimar »Jenaplan«, Sophienstiftsplatz 1, 99423 Weimar  
Sie werden gebeten, eine Erstwunsch- und Zweitwunschschule innerhalb des für Sie zuständigen Schulbezirks anzugeben. Die Angabe mindestens einer Staatlichen Schule ist Pflicht und stellt die

Voraussetzung für die Teilnahme am Auswahlverfahren dar. Die Kriterien des Auswahlverfahrens finden Sie im § 15 a des ThürSchulG und im § 139 a–c Thüringer Schulordnung.

Es obliegt den Eltern, bei der Anmeldung erhebliche Tatsachen darzulegen und glaubhaft zu machen, aus denen sich ein Härtefall im Sinne des § 15 a Abs. 6 ThürSchulG ergeben könnte.

Es ist ratsam, Ihr Kind an der nächstgelegenen Staatlichen Grundschule anzumelden. Im Grundschulbereich genießt bei der Platzvergabe gemäß § 15 a ThürSchulG die Wohnortnähe oberste Priorität. Übersteigen die Anmeldungen an einer Schule die maximale Aufnahmekapazität, werden zunächst diejenigen Kinder aufgenommen, für welche diese Schule die nächstgelegene Grundschule im Schulbezirk ist. Die Erst- und Zweitwünsche werden in aufeinanderfolgenden Verfahren bearbeitet. Verbleibende freie Plätze werden gestaffelt nach den Kriterien des § 15 a ThürSchulG vergeben, an Geschwisterkinder und bei Bedarf im Losverfahren. Alle übrigen Kinder werden durch das Staatliche Schulamt im Rahmen der verbleibenden Kapazitäten (nach Anhörung der Eltern unter Berücksichtigung altersangemessener Schulwege) zugewiesen. Das muss nicht die wohnortnächste Schule sein.

Wenn Sie eine Beschulung Ihres Kindes außerhalb Ihres Schulbezirkes wünschen, melden Sie Ihr Kind bitte trotzdem in einer örtlich zuständigen Grundschule Ihres Schulbezirkes an und füllen Sie zusätzlich zum Formular »Anmeldung zum Schulbesuch Grundschule oder Thüringer Gemeinschaftsschule« das Formular »Antrag auf ein Gastschulverhältnis« aus. Die Entscheidung, ob ein Gastschulantrag genehmigt wird, kann erst nach Beendigung des Auswahlverfahrens an den Staatlichen Schulen ergehen (voraussichtlich frühestens April 2025).

In Verbindung mit der Schulanmeldung steht eine notwendige Untersuchung im Gesundheitsamt an. Informationen über die Terminvergabe werden den Familien über die Homepage des Sport- und Schulverwaltungsamtes rechtzeitig bekanntgegeben. Für alle mit der Einschulung im Zusammenhang stehenden Fragen stehen Ihnen die Schulleiterinnen und Schulleiter gern zur Verfügung.